



Montag, 16. März 2026

Bekanntmachung zur Begrenzung der Zulassung von Teilnehmer:innen zur SPB-Prüfung im Schwerpunktbereich IV (Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen)

Liebe Studierende,

der Schwerpunktbereich IV (Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen) und das Prüfungsamt weisen darauf hin, dass das Dekanat der Juristischen Fakultät am 05. März 2026 beschlossen hat, die Anzahl der zur SPB-Prüfung zugelassenen Teilnehmer im SPB IV (Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen) schrittweise, d.h. für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. September 2026 (Sommersemester 2026) auf insgesamt dreißig und ab dem 1. Oktober 2026 auf insgesamt zwanzig pro Semester zu begrenzen.

Zur universitären SPB-Prüfung zugelassenen Teilnehmer beachten bitte, dass aufgrund der begrenzten Kapazitäten pro Semester nur eine eingeschränkte Anzahl an Aufgabenstellungen für Schwerpunkthausarbeiten ausgegeben werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Wer diese Verzögerungen bereits bei der Wahl des Schwerpunktbereichs vermeiden möchte, sollte auf andere Schwerpunktbereiche ausweichen.

Für Studierende, welche noch nicht zur SPB-Prüfung des SPB IV „Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen“ zugelassen sind, richtet sich die Bearbeitung des Zulassungsantrages nach dem folgenden Prozedere:

1. Zulassungsanträge für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung des SPB IV „Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen“ werden ab dem Zeitpunkt der Begrenzung jeweils bis zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres im Prüfungsamt gesammelt.
2. In dem Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. September 2026 werden dreißig Teilnehmer:innen – im Rahmen eines Losverfahrens – zur SPB-Prüfung zugelassen. Das Losverfahren wird von der Schwerpunktbereichskoordination durchgeführt.
3. Ab dem Zeitraum 1. Oktober 2026 werden je zwanzig Teilnehmer:innen zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres - im Rahmen eines Losverfahrens - zur SPB-Prüfung zugelassen. Das Losverfahren wird von der Schwerpunktbereichskoordination durchgeführt.
4. Unter Berücksichtigung des ab Ziffer 1 beschrieben Prozederes, kann der Zulassungsantrag nach ablehnender Entscheidung erneut beim Prüfungsamt eingereicht werden.

Die vorgenannten Informationen sind auf der Homepage des SPB IV seit dem 16. März 2026 eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Dagmar Felix & Team Prüfungsamt